

Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Kirchroth

vom 18. August 1993

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 LStVG erläßt die Gemeinde Kirchroth folgende

Verordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für große Hunde und Kampfhunde im Sinne der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl S. 268). Als große Hunde sind alle Hunde anzusehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind in der Regel erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Hunde im Eigentum eines Jägers mit gültigem Jagdschein, die die Brauchbarkeitsprüfung (vgl. § 21 AVBayJG) abgelegt haben, soweit sie für jagdliche Zwecke eingesetzt werden.

§ 2

Leinenzwang

- (1) Hunde im Sinne des § 1 dürfen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur angeleint umherlaufen (Leinenzwang).
- (2) Die Leinen dürfen eine Länge von höchstens 8 m aufweisen. Sie müssen reißfest sein.

§ 3

Ausschluß der Mitführung von Hunden

Im Bereich der Kinderspielplätze ist das Mitführen von Hunden im Sinne des § 1 dieser Verordnung insgesamt verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG wird mit Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht angeleint umherlaufen läßt,
2. auf den in § 3 bezeichneten Orten Hunde mitführt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.



Kirchroth, 18. August 1993
Gemeinde Kirchroth

Wanninger
1.Bgm

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung, die der Gemeinderat Kirchroth in den Sitzungen am 18.5.1993 und 11.08.1993 beschlossen hat, wurde am 18.08.1993 im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Zimmer-Nr. 1, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.08.1993 angeheftet und am 07.09.1993 wieder abgenommen.



Kirchroth, 8. September 1993
Gemeinde Kirchroth:

Wanninger
1. Bgm

